

Rechtsfolgenbelehrung zum SGB II - Antrag

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und ich insbesondere alle Einkünfte und Vermögen, auch der in meinem Haushalt lebenden Angehörigen, lückenlos angegeben habe. Ich weiß, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch - Betrug -) und zu Unrecht erlangte Leistungen erstatten muss.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich gemäß § 34 SGB II ersatzpflichtig mache, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für meine eigene Hilfebedürftigkeit oder der mit mir in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen herbei geführt habe oder ich die rechtsgrundlose Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an mich oder die mit mir in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen herbei geführt habe. Mir ist bekannt, dass als Herbeiführung auch gilt, wenn ich die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert habe.

Über meine Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung (§§ 60ff. Sozialgesetzbuch I) bin ich unterrichtet worden. Ich bin ferner darüber informiert, dass ich jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie vorübergehende Abwesenheit, Krankenhausaufenthalte usw., auch die von Haushaltsangehörigen, unverzüglich und unaufgefordert dem Leistungsträger mitzuteilen habe. Die Aufnahme jeder Arbeit, auch Gelegenheitsarbeit, werde ich vor Aufnahme der Arbeit gleicherweise dem Leistungsträger anzeigen.

Mir ist bekannt, dass Pflichtverletzungen, für die kein wichtiger Grund angeführt werden kann, zu einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II führen. So wird z.B. für den, der eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnt oder keine eigenen Anstrengungen unternimmt Arbeit zu finden, die monatliche Regelleistung um 30 % gekürzt; und das grundsätzlich für die Dauer von 3 Monaten. Dies gilt gemäß § 84 SGB II nicht für den Zeitraum des Sanktionsmoratoriums vom 01.07.2022 – 30.06.2023. Bei wiederholten Meldepflichtverletzungen darf die Leistung um maximal zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass meine Ansprüche, die ich gegen einen anderen (z. B. gegen einen unterhaltsverpflichteten Angehörigen), der nicht Leistungsträger ist, habe, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendung des SGB II-Leistungsträgers auf diesen übergehen (gesetzlicher Forderungsübergang), und dass ich im Umfang des übergegangenen Anspruchs selbst keine Forderungen mehr gegen den anderen geltend machen kann. Mögliche Ansprüche teile ich dem Leistungsträger unverzüglich mit.

Das Merkblatt „Hinweise zum Sozialgesetzbuch (SGB) II“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erforderlichen und freiwillig angegebenen Daten bin ich einverstanden.